

Einberufung der Urversammlung für die Wahl der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2025 - 2028

In der vorliegenden Anzeige zur Einberufung des Wahlvolkes gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Die Einwohnergemeinde Obergoms bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Gemeindebehörden für die Verwaltungsperiode 2025 - 2028 gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen:

1. Wahl des Gemeinderats (nach Proporzsystem)

Die Wahl des Gemeinderats findet am **Sonntag, 13. Oktober 2024** statt.

2. Wahl des Gemeinderichters

Im gemeinsamen Wahlkreis der Gemeinde Obergoms und Goms wurde für die Wahl des Richters eine einzige Kandidatur eingereicht. Gemäss Art. 205 des Gesetzes über die politischen Rechte ist als in stiller Wahl gewählt Frau Keller Christine, 3985 Münster.

3. Wahl des Vizerichters

Im gemeinsamen Wahlkreis der Gemeinde Obergoms und Goms wurde für die Wahl des Vizerichters eine einzige Kandidatur eingereicht. Gemäss Art. 205 des Gesetzes über die politischen Rechte ist als in stiller Wahl gewählt Frau Michèle Garbely, 3931 Lalden.

4. Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten

Die Wahl des Präsidenten findet am **Sonntag, 10. November 2024** statt. Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am **Sonntag, 24. November 2024** statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Gemeinderat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Gemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 kGPR) gewählt.

Ausübung des Wahlrechts

1. Stimmabgabe an der Urne

Das Stimmbüro auf der Einwohnergemeinde Obergoms ist wie folgt geöffnet:

Urnengang vom 13. Oktober 2024

- Sonntag, 13. Oktober 2024
09.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Urnengang vom 10. November 2024

- Sonntag, 10. November 2024
09.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Urnengang vom 24. November 2024

- Sonntag, 24. November 2024
09.30 Uhr bis 10.30 Uhr

2. Briefliche Stimmabgabe

Der Wähler, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren - unter Ungültigkeitsfolge - und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Gemeindeverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA).

Die Gemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Gemeinde

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den ordentlichen Öffnungszeiten des Gemeindebüros ihre Stimmabgabe hinterlegen.

- Montag und Dienstag
15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Donnerstag und Freitag
08.30 Uhr bis 11.30 Uhr

Verschiedenes

Für sämtliche Fragen bezüglich der Gemeindewahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratsbeschluss vom 27. März 2024 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2025 - 2028 (vgl. Amtsblatt vom 29. März 2024).

Gemeinde Obergoms

Obergoms, 20. September 2024